

17. April 1974

Notiz an Herrn Bundespräsident Brugger

Schutzbegehren der Eisen- und Stahlwerke;
Besuch der Herren NR Rüegg und Dr. Ulrich,
a.Generaldirektor der von Roll'schen Eisenwerke

Rb/hi

Herr Bundespräsident,

1. Die schweizerischen Eisen- und Stahlwerke haben von jeher gesetzliche Grundlagen oder wenigstens verbindliche Zusagen des Bundesrates hinsichtlich des Schutzes ihrer Produktion verlangt. Ihr Ziel besteht in der Erhaltung eines festen Marktanteils, d.h. eines Verhältnisses von $\frac{1}{3}$ schweizerische Produktion zu $\frac{2}{3}$ Einfuhr. Sie stützen ihr Begehren auf die kriegswirtschaftliche Notwendigkeit. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das geltende KVG wurde seinerzeit jedoch abgelehnt.
2. Die Eisen- und Stahlwerke opponierten auch gegen den Zollabbau im Freihandelsabkommen mit der EWG. Im Nationalrat und im Ständerat haben Sie Interventionen der Herren NR Weber und Rüegg und SR Knüsel ohne verbindliche Zusagen beantwortet, indem Sie auf die Schwierigkeit der Festlegung der Grösse einer minimalen schweizerischen Walzkapazität

und auf die Möglichkeit der Anrufung der Schutzklausel im EWG-Abkommen hinwiesen (Beilage 1).

3. Im Juli 1973 sprachen die Vertreter der vier Eisenwerke (von Roll, von Moos und der - seinerzeit auf Grund der schweizerischen Schutzpolitik neu gegründeten - ausländisch beherrschten Monteforno und Ferrowohlen) auf der Handelsabteilung vor. Sie wiederholten die Forderung nach einer verbindlichen Zusage des Bundesrates, dass bei einer wesentlichen integrationsbedingten Verschiebung der Produktions- bzw. Marktanteilrelationen die im Abkommen Schweiz-EWG vorgesehenen Schutzmassnahmen ergriffen würden. Diese Forderung läuft erneut auf einen Vorausentscheid im Sinne einer behördlichen Garantie des Marktanteils hinaus, und zwar unter Ausklammerung der jeweiligen konkreten Situation im Lichte der gesamten binnen- und aussenwirtschaftlichen Zusammenhänge. Demnach hätte der Bundesrat Schutzmassnahmen von vorneherein zuzusagen, wenn die Inlandproduktion der in Betracht fallenden Waren mengenmässig unter den Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre oder prozentual unter den Anteil absinkt, den sie während der letzten drei Kalenderjahre, gemessen an der Summe von Inlandproduktion und Import, innehatte.

Technisch wären die Positionen der einzubeziehenden Produkte und Zollpositionen genau zu umschreiben. Es handelt sich um Stabeisen und Stabstahl, Profile aus Eisen oder Stahl, Band-eisen und Bandstahl sowie auch um Erzeugnisse nachgelagerter, mit von Roll verbundener Industriebetriebe, wie Draht aus Eisen oder Stahl und Drahtgeflecht. Bei diesen Produkten handelt es sich nicht notwendigerweise um solche, die für die Kriegswirtschaft in erster Linie in Frage kommen, sondern um Produkte, die auf Walzstrassen hergestellt werden, welche andere, von der Kriegswirtschaft benötigte Produkte

herstellen könnten. Gefordert werden Schutzmassnahmen nicht nur im Falle einer "sektoriellen Störung", sondern auch im Falle des Absatzrückgangs einzelner Produkte oder Gruppen von Produkten. Diese Mechanik würde automatisch Schutzmassnahmen zur Folge haben, wenn die inländische Produktion absinkt oder sich das Verhältnis Produktion/Importe zu Gunsten der Einfuhr verschiebt. Eine solche Formel war seinerzeit von den Herren Direktor Halm und Dr. Wehrli, Sekretär des Vororts, zur Diskussion gestellt worden.

4. Die Handelsabteilung ist der Auffassung, dass Schutzmassnahmen (Art. 5 und 8 des Zolltarifgesetzes), die als Folge des Zollabbaues notwendig werden könnten, nicht zum voraus, auf Grund automatisch wirksam werdender technischer Kriterien und isoliert von der binnen- und aussenwirtschaftlichen konkreten Situation getroffen werden können. Sie hat ihre Auffassung in einem Arbeitspapier dargelegt, das den Vertretern der Eisen- und Stahlwerke als Diskussionsgrundlage für die Aussprache im letzten Juli zugestellt wurde (Beilage 3).

Im Sinne dieses Konzepts der "surveillance souple" hat Botschafter Rothenbühler lediglich die Bereitschaft der Behörde zugesichert, eine wesentliche Verschiebung der Relationen Produktion/Importe zum Anlass zu nehmen, unverzüglich mit den interessierten Kreisen zu einer gemeinsamen Prüfung der Situation zusammenzukommen. Dabei werde im jeweiligen konkreten Fall zu untersuchen sein, inwieweit integrationsbedingte Verschiebungen der Wettbewerbsbedingungen die eingetretenen Schwierigkeiten verursacht hätten und damit die Befassung des Gemischten Ausschusses (Art. 26 und 27 des EWG-Abkommens) und allenfalls das Ergreifen vorübergehender Schutzmassnahmen (Art. 5 und 8 des Zolltarifgesetzes) rechtfertigten. Dabei wurde eindeutig klargestellt, dass ein Vorausentscheid im

Sinne einer abschliessenden Definierung eines Kataloges kritischer Situationen, bei deren Eintreten automatisch und ohne weitere Lagebeurteilung Schutzmassnahmen zu ergreifen wären, nicht in Frage kommen könne. Es müsse vielmehr dem Bundesrat vorbehalten bleiben, in der konkreten Situation unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente, auch solcher handels- und preispolitischer Natur, sowie unter Einbezug der gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge (z.B. mögliche Forderungen anderer sensibler Branchen) zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Massnahmen zu ergreifen seien.

Die Eidg. Oberzolldirektion führt die besondere statistische Erfassung der Importe für die "surveillance souple" durch, in Zusammenarbeit mit der Handelsabteilung, dem Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge, dem Vorort sowie Vertretern der inländischen Werke.

Eine unerwartete Wende nahm die Aussprache insofern, als die Vertreter der von Moos'schen Eisenwerke im Sektor des Armierungsstahls bereits eingetretene Schwierigkeiten geltend machten. Die Handelsabteilung wäre bereit gewesen, sofort eine weitere Sitzung anzusetzen, sobald die Betroffenen konkrete Beurteilungsunterlagen vorzulegen im Stande seien. Seither sind die Stahlwerke auf diese Angelegenheit nicht mehr zurückgekommen; auch in ihrem Kreise blieb das Begehren der von Moos'schen Eisenwerke isoliert.

5. Eine Stütze für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der Eisen- und Stahlwerke stellt die Bewilligungspflicht für die Ausfuhr von Schrott dar. Sie stützt sich auf den BB über ausenwirtschaftliche Massnahmen. Auch in andern Ländern wird die Schrottausfuhr beschränkt.

Die besondere Lage, die durch die im Inland geschaffene Möglichkeit der Aufbereitung von Autokarosserien in Shredder-Anlagen, durch die rege inländische und namentlich ausserordentliche Nachfrage nach Eisenschrott in Italien eingetreten ist, veranlasste die Handelsabteilung, die Ausfuhr von Eisenschrott erheblich zu beschränken. Die entsprechenden Weisungen der Handelsabteilung vom 12. und 31. Juli 1973 an die Sektion für Ein- und Ausfuhr erfolgten gestützt auf Empfehlungen der Beratenden Kommission, in welcher die Anfallstellen, der Handel und die Eisenwerke vertreten sind. Indessen behauptet Herr Dr. Ulrich, der Vorteil des billigeren schweizerischen Schrottpreises wiege den Verlust des Zollschutzes nicht auf. Andererseits ist die Schrotthandelsfirma Abbé in Genf wegen der zusätzlichen Beschränkung der schweizerischen Schrottausfuhr ab 1. August 1973 an das Bundesgericht gelangt; die Handelsabteilung und das Generalsekretariat EVD bereiten eine Vernehmlassung zur Begründung der getroffenen Massnahme vor.

7. Es ist zu erwarten, dass Herr Dr. Ulrich von Ihnen eine verbindliche Zusage im Sinne eines Vorausentscheides erhofft oder wenigstens eine Weisung an die Verwaltung, auf deren ablehnende Haltung gegenüber einer automatisch wirksamen Formel zurückzukommen. Er wird wohl auch erneut darlegen, dass fällige Entschlüsse des Verwaltungsrates der von Roll hinsichtlich der Vornahme neuer Investitionen für die Modernisierung und den Ausbau des Werkes von Ihrer Zusage abhängen.
8. Demgegenüber schlagen wir Ihnen vor, nicht über eine Zusage oder einen Brief mit etwa folgendem Wortlaut hinauszugehen:

"Der Bundesrat anerkennt die kriegswirtschaftliche Notwendigkeit der Erhaltung einer minimalen Walzkapazität der schweizerischen Eisenwerke. Er erklärt sich bereit, die vom Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge in seinem Schreiben an die Handelsabteilung vom 5.2.1973 vorgeschlagene Formel in dem Sinne anzuerkennen, als eine wesentliche Verschiebung der darin festgelegten Produktions- und Marktanteilrelationen Anlass zu einer unverzüglichen Prüfung der Lage geben soll.

Für die Frage einer allfälligen Ergreifung von Schutzmassnahmen wird entscheidend sein, inwieweit eingetretene Schwierigkeiten auf die integrationsbedingte Reduktion der Zollbelastung zurückzuführen sind. Im Voraus einen abschliessenden Katalog kritischer, Schutzmassnahmen auslösender Situationen zu definieren, erachtet der Bundesrat als unmöglich.

Er muss sich deshalb vorbehalten, in der jeweiligen konkreten Situation unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten Elemente und unter Einbezug der gesamten binnen- und aussenwirtschaftlichen Zusammenhänge zu entscheiden, ob und gegebenenfalls welche Massnahmen zu ergreifen seien, wobei der Bundesrat die kriegswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Eisen- und Stahlwerke gebührend in Rechnung stellen wird."

9. Herr Dr. Niederhauser, DWK, weist in seiner Stellungnahme vom 22.4.74 darauf hin, dass die Erhaltung der Warmwalzkapazität der schweizerischen Eisenwerke kriegswirtschaftlich von grösster Bedeutung ist, sowohl für die Herstellung von Baustahl (Draht und Stangen) für Befestigungsbauten als auch im Hinblick auf eine Umstellung der Produktion auf Automatenstahl für die Maschinenindustrie und als Tauschobjekt für Importe von Blechen, die in der Schweiz nicht hergestellt werden. Damit möchte der DWK aber nicht sagen, "dass der Schutz der Eisenindustrie über die surveillance souple hinausgehen soll. Eine weitergehende Hilfe würde ein schwerwiegendes Präjudiz schaffen für ähnliche Hilfsbegehren, die schon einige Zeit in der Luft liegen."

10. In den bilateralen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der BRD hat sich die deutsche Seite bereit erklärt, im Falle der Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Walzwerkerzeugnissen und Roheisen Ausfuhrbewilligungen im Ausmass der schweizerischen Bezüge in den vorangegangenen drei Jahren zu erteilen.

Beilagen

1. Voten im Nationalrat und im Ständerat
2. Schreiben Direktor Halm an die Handelsabteilung vom 5.2.1973
3. Arbeitspapier der Handelsabteilung für die Sitzung vom 13.7.1973
4. Schrottausfuhr, Weisungen der Handelsabteilung an die Sektion für Ein- und Ausfuhr vom 12.7.1973 und 31.7.1973
5. Stellungnahme von Herrn Dr. Niederhauser, DWK, vom 22.4.1974